

1. Änderungssatzung Friedhofssatzung der Gemeinde Erxleben

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in den jeweils zurzeit aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 20 wird wie folgt geändert: Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung anonym für die Dauer der Ruhezeit gem. § 12 des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.

Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

- (3) Die Beisetzung auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen durch das Friedhofspersonal gegen Gebühr. Die genaue Lage der Grabstätte wird den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.
- (4) Die Pflege der gesamten Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
- (5) Kränze und Blumenschmuck im Rahmen einer Beisetzung, Blumengebinde und Pflanzschalen dürfen nur auf den gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Vorhandene Vasenbäume können genutzt werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Das Anbringen oder Aufstellen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Blumenschmuck (verwelkte Blumen und Kränze) nach eigenem Ermessen zu entsorgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet.

**§ 21 wird wie folgt geändert:
Übertragung des Nutzungsrechts – Vererbung**

Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bezüglich des Nutzungsrechts einer Grabstätte bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner
- b. auf die Kinder
- c. auf die Eltern
- d. auf die Großeltern
- e. auf die Geschwister
- f. auf die Enkel
- g. auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben

**§ 33 wird wie folgt geändert:
Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Bestattungspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Einrichtung der Trauerhalle für die Trauerfeier kann frühestens 24 (oder 48) Stunden vor der Beisetzung erfolgen. Frühere Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.
- (3) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen ihre Verstorbenen sehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.
- (5) Die Überführung des Sarges oder der Urne von der Trauerhalle zum Grab erfolgt durch ein vom Erwerber oder Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen.

**§ 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Ordnungswidrigkeiten**

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 2

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Erleben, den 29.10.2020


Gerhard Jacobs
Bürgermeister



